



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0008 vom 23.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	29.01.2025	vorberatend
Stadtrat	20.02.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ochtrup wird beschlossen und ersetzt die gleichlautende Verordnung vom 19.11.2010.

Der der Verordnung beigefügte Verwarngeld- und Bußgeldkatalog wird in der Rubrik „Wegwerfen von Kleinmüll“ um die Punkte

	Bußgeld
- Wegwerfen von Zigarettenkippen	100,00 €
- Wegwerfen von Zigarettenkippen in ein Gewässer	500,00 €

erweitert.

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung vom 27.11.2024 die oben aufgeführte Beschlussempfehlung gefasst.

Grundsätzlich bemisst sich die Höhe des Bußgeldes in diesen Fällen nach § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und könnte nach § 69 Abs. 3 KrWG maximal 100.000,00 € betragen. Das grundsätzlich anzuwendende Ermessen bei der Bußgeldhöhe würde in diesen Fällen sicherlich zu einem Bußgeld im unteren Ermessensbereich führen. Die Vorgabe des Bußgeldes durch eine vom Rat beschlossene Satzung legt somit den Rahmen fest, der in Ochtrup gelten soll.

Die Beträge entsprechen denen, die vom Landesumweltministerium vorgeschlagen werden.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden weiterhin folgende Änderungen vorgenommen:

§ 7 Abs. 3 Kinderspielplätze

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt	Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt, wenn eine Beschilderung keine anderen Zeiten regelt.

Die Umformulierung ist einer eindeutigeren Regelung geschuldet.

§ 8 Abs. 2 Wahrung der Mittagsruhe

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Als solche Tätigkeiten zählen 1) der Gebrauch von Rasenmähern	- Gestrichen -

Diese Regelung sollte gestrichen werden, da durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bereits rechtliche Vorgaben bestehen.

§ 12 Abfallbehälter/Sammelbehälter

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
(4) Die gefüllten privaten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.	(4) Die gefüllten privaten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich aus dem Bereich der Straße und des Gehweges zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.

Das Verbot, explosive, feuergefährliche und giftige Stoffe im Müll zu entsorgen ist in den §§ 14 f Kreislaufwirtschaftsgesetz spezialgesetzlich geregelt. Weiterhin wurde eine redaktionelle Änderung „aus dem Bereich der Straße und des Gehweges“ statt „von der Straße“ vorgenommen.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
(2) Die vorstehend genannten Stoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert werden. Dieses gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe.	(2) Die vorstehend genannten Stoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert werden.

Die Entsorgung von Tierkadavern ist spezialgesetzlich im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt. Eine Definition von ekelerregenden Stoffen erscheint schwierig.

Umweltrelevanz:

Die Nennung der Bußgelder führen im besten Fall zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung und somit zu weniger weggeworfenen Zigaretten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Einnahmen werden im Produkt 02.01.01 in dem bestehenden Haushaltsansatz verbucht.

Generationengerechtigkeit:

Keine Auswirkungen

Im Auftrage:

Brüggemann